

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. August 1966	Nummer 128
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20510	27. 6. 1966	RdErl. d. Innenministers Verfolgung von Verkehrsverstößen und vereinfachte Anzeigenbearbeitung in Verkehrssachen	1588

I.

20510

**Verfolgung von Verkehrsverstößen
und vereinfachte Anzeigenbearbeitung
in Verkehrssachen**

RdErl. d. Innenministers v. 27. 6. 1966 — IV A 2 — 271

Inhaltsübersicht**1 Allgemeine Grundsätze**

1.1 Schwerpunktbildung

1.2 Einfaches Verfahren

1.3 Durchführung und Unterrichtung

2 Verfolgung von Verkehrsverstößen

2.1 Hauptunfallursachen

2.2 Sonstige Verkehrsübertretungen

3 Anzeigenbearbeitung bei Verkehrsübertretungen

3.1 Anzeigenvordruck

3.2 Anhörung des Betroffenen an Ort und Stelle

3.3 Anhörung in sonstigen Fällen

3.4 Keine Vernehmungen auf der Dienststelle

3.5 Schriftliche Vernehmung von Zeugen

3.6 Abgabe der Anzeige

3.7 Übertretungen Jugendlicher

3.8 Übertretungen Heranwachsender

3.9 Übertretungen Strafmündiger

4 Anzeigenbearbeitung bei Verkehrsvergehen

4.1 Anzeigenformular

4.2 Vernehmung des Beschuldigten

4.3 Vernehmung von Zeugen

4.4 Abgabe an die Staatsanwaltschaft

5 Vordruckbeschaffung**6 Auswirkungen des Runderlasses auf andere Richtlinien****1 Allgemeine Grundsätze**

Die Verkehrssicherheit hängt wesentlich davon ab, wie die Polizei Verkehrsverstöße behandelt. Das wichtigste Ziel ist die Unfallverhütung. Damit dieses Ziel angesichts der gegenwärtigen Verkehrssituation und der voraussehbaren Entwicklung des Verkehrs erreicht wird, sind folgende Grundsätze besonders zu beachten.

1.1 Schwerpunktbildung

Die Polizei hat den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit auf die Verfolgung der Verstöße zu legen, die erfahrungsgemäß immer wieder zu Unfällen führen. Nur wenn es gelingt, diese „unfallträchtigen“ Verstöße des fließenden Verkehrs wirksamer als bisher zu erfassen, bevor es zu einem Unfall kommt, wird die Polizei den von ihr erwarteten Beitrag zur Verkehrssicherheit leisten. Die Überwachung weniger wichtiger Verstöße muß demgegenüber zurückstehen.

Im einzelnen wird auf die Anordnungen zu Nr. 2 verwiesen.

1.2 Einfaches Verfahren

Anzeigen wegen Verkehrsverstößen müssen so einfach und schnell wie möglich bearbeitet werden. Jeder unnötige Aufwand ist zu vermeiden. Ein verzögerter Verfahrensablauf führt nicht nur zu vermeidbaren Belastungen der Polizei und der Betroffenen, er beeinträchtigt auch die verkehrserzieherische Wirkung

der polizeilichen Maßnahmen. Unter sorgfältiger Wahrung der Rechte des Betroffenen sind daher alle gesetzlichen Vereinfachungsmöglichkeiten auszu-schöpfen.

Wegen der Einzelheiten wird auf Nr. 3 und 4 verwiesen.

1.3 Durchführung und Unterrichtung

Die Behördenleiter und sonstigen Vorgesetzten haben sich der Durchsetzung dieser Grundsätze nachdrücklich anzunehmen und die Tätigkeit der Polizei danach auszurichten. Der RdErl. ist wiederholt zum Gegenstand des Dienstunterrichts zu machen.

2 Verfolgung von Verkehrsverstößen

2.1 Hauptunfallursachen

2.11 Zu den Verkehrsverstößen, die als immer wiederkehrende Unfallursache nachdrücklich zu verfolgen sind, gehören: Trunkenheit im Verkehr, Nichtbeachtung der Vorfahrt, falsches Verhalten beim Überholen, falsches Fahren an Fußgängerüberwegen, unangemessene Geschwindigkeit, Nicht-Rechtsfahren an unübersichtlichen Stellen, falsches Einbiegen und Wenden.

2.12 Zur gezielten Erfassung dieser unfallträchtigen Verstöße können Zivilstreifen eingesetzt werden, zu denen nur besonders geeignete Beamte einzuteilen sind. Vor dem Einsatz von Zivilstreifen ist die Bevölkerung zu unterrichten.

2.13 Handelt es sich bei diesen Verstößen um Vergehen (§§ 315 c — Verkehrsgefährdung —, 316 — Trunkenheit — StGB), so ist Vergehensanzeige zu erstatten (vgl. Nr. 4). Bei Übertretungen ist in der Regel Anzeige (Kurzanzeige) zu erstatten (vgl. Nr. 3). Ausnahmsweise kommt eine gebührenpflichtige Verwarnung in Betracht, wenn nach den besonderen Umständen des Einzelfalles eine Gefährdung oder Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist (z. B. Nichtbeachten eines vorfahrtregelnden Zeichens auf nächtlicher, verkehrsleerer, gut überschaubarer Straße).

2.2 Sonstige Verkehrsübertretungen

Bei allen übrigen Übertretungen im fließenden und ruhenden Verkehr kommen Anzeigen grundsätzlich nur in Betracht, wenn das Fehlverhalten zu einer konkreten Gefährdung oder vermeidbaren Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer führt, wenn der Betroffene Verkehrsvorschriften beharrlich nicht beachtet oder wenn bei Fahrzeugmängeln die Verkehrssicherheit erheblich gefährdet wird. Bei Verstößen gegen Halteverbote kann in der Regel eine Behinderung des fließenden Verkehrs angenommen werden, es sei denn, sie ist nach den besonderen Umständen des Einzelfalles ausgeschlossen (z. B. in verkehrsarmen Zeiten). Haben die Verkehrsübertretungen keine oder nur unwesentliche Gefährdungen oder Behinderungen anderer zur Folge, so handelt es sich grundsätzlich um leichtere Übertretungen im Sinne von § 22 StVG, bei denen eine gebührenpflichtige Verwarnung in Betracht kommt. § 153 Abs. 1 StPO bleibt unberührt; bei geringem Verschulden wird vielfach eine gebührenfreie Ermahnung genügen.

3 Anzeigenbearbeitung bei Verkehrsübertretungen

3.1 Anzeigenvordruck

Die Verkehrsübertretungen sind grundsätzlich im Kurzanzeigeverfahren und mit den dafür vorgeschriebenen Vordrucken zu bearbeiten (Richtlinien vgl. SMBl. NW. 20510). Sonst ist der Anzeigenvordruck nach Muster Anlage 1 zu verwenden.

3.2 Anhörung des Betroffenen an Ort und Stelle

3.21 Bei Verkehrsübertretungen ist der Betroffene grundsätzlich an Ort und Stelle zum Sachverhalt zu hören. Es dient der Verkehrserziehung, wenn der Betroffene unmittelbar in Zusammenhang mit dem Verstoß angehalten und auf sein Fehlverhalten hingewiesen wird. Es beschleunigt ferner das Verfahren, da die

Anlag.

Anzeige mit der Äußerung des Betroffenen ohne Verzug abgegeben werden kann.

3.22 Vor der Anhörung ist der Betroffene nach § 163 a Abs. 4 StPO zu belehren. Die Belehrung ist mit dem Vermerk „Belehrt nach § 163 a Abs. 4 StPO“ aktenkundig zu machen. Im Vordruck Anlage 1 ist der Vermerk bereits enthalten.

3.23 Das Ergebnis der Anhörung ist in Form eines Vermerks in der Anzeige oder auf gesondertem Blatt festzuhalten. Dabei ist eine kurze Äußerung möglichst wortgetreu wiederzugeben. Längere Ausführungen können zusammengefaßt werden, müssen aber den wesentlichen Inhalt wiedergeben. Der Polizeibeamte trägt eine besondere Verantwortung dafür, daß dem Richter eine objektive Entscheidung unter Berücksichtigung der Äußerung des Betroffenen ermöglicht wird. Die Unterschrift des Betroffenen unter dem Vermerk ist nach dem Gesetz nicht erforderlich.

3.24 Verweigert der Betroffene eine Äußerung, so ist auch das in der Anzeige zu vermerken. Zur Angabe seiner Personalien ist er im Rahmen des § 360 Abs. 1 Nr. 8 StGB verpflichtet.

3.25 Der Vermerk über die Äußerung oder die Weigerung genügt dem Erfordernis der „Anhörung“ im Sinne von § 413 Abs. 1 StPO.

3.26 Möchte der angehaltene Betroffene sich schriftlich äußern, so ist ihm hierzu Gelegenheit zu geben. Auch in diesen Fällen ist er zu belehren. Eine schriftliche Äußerung kommt insbesondere auch dann in Betracht, wenn der Betroffene vorher einen Verteidiger befragen will. Die Aushändigung eines Anhörungsbogens (Muster Anlage 2) wird empfohlen.

lage 2

Für die schriftliche Äußerung ist eine Frist von 7 Tagen zu setzen. Geht sie bis dahin nicht ein, so ist die Anzeige mit einem entsprechenden Vermerk an die Justiz abzugeben.

3.3 Anhörung in sonstigen Fällen

Kann der Betroffene ausnahmsweise nicht an Ort und Stelle gehört werden (z. B. bei Anzeigen durch Dritte, bei Übertretungen, die durch stationäre Verkehrsüberwachungskameras festgestellt werden, bei erheblichen Verstößen im ruhenden Verkehr, für die eine gebührenpflichtige Verwarnung nicht in Betracht kommt), so ist ihm — ggf. nach Ermittlung mit Hilfe der Straßenverkehrsbehörde — schriftlich Gelegenheit zu geben, sich zu dem Vorwurf binnen 7 Tagen zu äußern (Muster vgl. Anlage 2 mit Anschreiben Muster Anlage 2a).

lage 2a

Geht die Äußerung nicht fristgemäß ein, so ist das in der Anzeige zu vermerken. Eine weitere Anhörung ist nicht erforderlich.

3.4 Keine Vernehmungen auf der Dienststelle

Von Vernehmungen zu Protokoll durch die anzeigende Polizeidienststelle oder die Dienststelle des Wohnortes inner- oder außerhalb Nordrhein-Westfalens ist grundsätzlich abzusehen. Sie sind nach dem Gesetz nicht notwendig. Der damit verbundene Aufwand steht bei Übertretungen in keinem Verhältnis zur Bedeutung der Sache. Ausnahmsweise können Vernehmungen zu Protokoll in Betracht kommen, wenn die Besonderheiten des Falles, insbesondere ungeklärte Widersprüche in wesentlichen Punkten, dazu Anlaß geben. Darüber entscheidet der Anzeigensachbearbeiter oder der Dienststellenleiter.

3.5 Schriftliche Vernehmung von Zeugen

3.51 Bei Verkehrsübertretungen, die ein Polizeibeamter feststellt, wird in aller Regel sein Zeugnis genügen. Bei Anzeigen durch Dritte ergibt sich die Aussage vielfach aus der Anzeige. In diesen Fällen sind weitere Zeugenvernehmungen nicht geboten.

lage 3

3.52 Sind Zeugen zu vernehmen, so geschieht das regelmäßig schriftlich nach dem Vordruck Muster Anlage 3, der dem Zeugen mit einem Freiumschlag zuzusenden ist. Aus diesem Vordruck ergeben sich auch die notwendigen Belehrungen. Vernehmungen von Zeugen

zu Protokoll kommen nur ausnahmsweise in Betracht. Über sie entscheidet der Anzeigensachbearbeiter oder der Dienststellenleiter.

3.6 Abgabe der Anzeige

3.61 Im Interesse einer Beschleunigung des Verfahrens sind die Anzeigen unmittelbar von den Schutzbereichen und den Polizeistationen an die Justizbehörden weiterzuleiten. Bei den Landespolizeibehörden ist das Sache der Polizeiautobahn- und Verkehrsüberwachungsstationen. Vor der Abgabe sind die Anzeigen durch einen Polizeioberbeamten oder den Dienststellenleiter zu prüfen. Es ist insbesondere darauf zu achten, daß die Grundsätze für die Anzeigenerstattung nach diesem Erlaß beachtet werden. Davon haben sich die vorgesetzten Dienststellen regelmäßig zu überzeugen.

3.62 Erscheint der in einer Anzeige niedergelegte Vorwurf nicht begründet oder soll — unter Berücksichtigung der Grundsätze dieses RdErl. — eine Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO) vorgeschlagen werden, so ist der Vorgang mit einem entsprechenden Vermerk der Staatsanwaltschaft zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob das Verfahren eingestellt werden kann. Durch gute Zusammenarbeit mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist eine einheitliche Praxis anzustreben.

3.63 Rechtfertigt die Anzeige unter Berücksichtigung der Äußerung des Betroffenen nach Auffassung des Anzeigensachbearbeiters oder des Dienststellenleiters den Erlaß einer gerichtlichen Strafverfügung, so trägt er den Strafvorschlag ein (§ 413 Abs. 1 StPO). Der Strafvorschlag hat die besonderen Umstände der Tat und in etwa auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen zu berücksichtigen, die sich grundsätzlich nach dem Beruf beurteilen lassen. Besondere Ermittlungen über Einkommens- und Vermögensverhältnisse unterbleiben.

Anzeigen wegen Übertretungen nach der Straßenverkehrs-Ordnung sind an das für den Tatort zuständige Amtsgericht abzugeben. Anzeigen wegen Übertretungen nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung an das Amtsgericht, das für den Wohnsitz des Betroffenen zuständig ist. Verstößt der Betroffene gleichzeitig gegen Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, so ist die Anzeige an das Tatortgericht abzugeben.

Liegt der Wohnsitz des Betroffenen bei Übertretungen nach der StVZO außerhalb Nordrhein-Westfalens, so ist der Vorgang der zuständigen Polizeidienststelle des anderen Bundeslandes zuzuleiten, die den Antrag auf Erlaß der Strafverfügung stellt (vgl. Urteil OLG Frankfurt v. 27. 11. 1963 — NJW 1964 S. 510 —).

3.7 Übertretungen Jugendlicher

3.71 Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Die Polizei hat sich dazu zu äußern, ob der Jugendliche zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug erscheint, das Unrechte seines Verhaltens einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Die Beurteilung ist im Anzeigenvordruck bei der Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu vermerken. Die Anschriften des gesetzlichen Vertreters und des Erziehungsberechtigten sind ebenfalls anzugeben.

3.72 Jugendliche sind nach Möglichkeit an Ort und Stelle zu der Übertretung zu hören. Schriftliche Äußerungen sind nicht anzufordern.

3.73 Übertretungsanzeigen gegen Jugendliche sind in jedem Falle unmittelbar an das zuständige Amtsgericht — Jugendrichter — abzugeben. Von einem Vorschlag zum Strafmaß kann abgesehen werden.

3.74 Bei Übertretungen Jugendlicher ist zu prüfen, ob zugleich eine Aufsichtspflichtverletzung nach § 361 Nr. 9 StGB vorliegt.

3.8 Übertretungen Heranwachsender

Heranwachsender ist, wer zur Zeit der Tat 18, aber noch nicht 21 Jahre alt ist. Bei einem Heranwachsen-

den hat sich die Polizei dazu zu äußern, ob der Heranwachsende nach der Gesamtwürdigung seiner Persönlichkeit unter Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen einem Jugendlichen gleichsteht (§ 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG) oder ob es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt (§ 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG). Die Anschriften des gesetzlichen Vertreters und des Erziehungsberechtigten sind anzugeben. Heranwachsende sind nach Möglichkeit ebenfalls an Ort und Stelle zum Sachverhalt zu hören. Eine schriftliche Anhörung kommt bei ihnen nicht in Betracht. Ist die Polizei der Auffassung, daß nach § 105 JGG Jugendstrafrecht anzuwenden ist, so sind die Vorgänge der Staatsanwaltschaft — Jugendstaatsanwalt — vorzulegen. Hält sie dagegen das allgemeine Strafrecht für anwendbar, so sind die Vorgänge unmittelbar an das Amtsgericht — Jugendrichter — zu übersenden.

3.9 Übertretungen Strafunmündiger

Strafunmündig ist, wer zur Zeit der Tat noch nicht 14 Jahre alt ist. Stellt ein Polizeibeamter eine Übertretung fest, die nach Art und Umfang Erziehungsmaßnahmen erforderlich macht, so hat er — soweit es nach den Umständen möglich ist — den Erziehungsberechtigten zu unterrichten. Ist das nicht möglich oder ist die Annahme gerechtfertigt, daß von dem Erziehungsberechtigten nichts unternommen wird, um Wiederholungen zu vermeiden, sind die Personalien des Erziehungsberechtigten und ggf. auch des gesetzlichen Vertreters festzustellen. Von dem Sachverhalt ist das zuständige Jugendamt dann unmittelbar zu unterrichten.

Aufsichtspflichtverletzungen nach § 361 Nr. 9 StGB kommen auch hier in Betracht.

4 Anzeigenbearbeitung bei Verkehrsvergehen

4.1 Anzeigenformular

Für Vergehensanzeigen ist ebenfalls das Anzeigenformular nach Muster Anlage 1 zu verwenden.

4.2 Vernehmung des Beschuldigten

Verkehrsvergehen ohne Unfallfolgen können in aller Regel als einfache Sachen im Sinne von § 163 a Abs. 1 Satz 2 StPO angesehen werden. In diesen Fällen genügt es, daß dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben wird, sich schriftlich zu äußern. Von dieser Möglichkeit ist im Interesse der Verfahrensvereinfachung soweit wie möglich Gebrauch zu machen. Dem Beschuldigten ist zu diesem Zweck der Vernehmungsbogen (Muster Anlage 2) entweder an Ort und

Stelle auszuhändigen oder mit dem Anschreiben (Muster Anlage 2a) zuzuschicken mit der Bitte, sich binnen 7 Tagen zu äußern. Geht die Äußerung nicht fristgemäß ein, so ist die Anzeige mit einem entsprechenden Vermerk an die Staatsanwaltschaft abzugeben. Eine Vernehmung zu Protokoll sollte auch bei Verkehrsvergehen die Ausnahme sein.

4.3 Vernehmung von Zeugen

Zeugen sind auch bei Verkehrsvergehen grundsätzlich schriftlich zu vernehmen (Muster Anlage 3). Führt die schriftliche Vernehmung nicht zum Erfolg, so sind sie vorzuladen. Ggf. ist die Vernehmung durch den Richter zu veranlassen.

4.4 Abgabe an die Staatsanwaltschaft

Auf Schlußberichte ist bei Verkehrsvergehen zu verzichten.

5 Vordruckbeschaffung

Die Vordrucke nach Muster Anlage 1—3 sind zunächst selbst herzustellen oder zu beschaffen. Dabei ist darauf zu achten, daß die Vorderseite des Anzeigenvordrucks (Anlage 1) und des Anhörungsbogens (Anlage 2) im Durchschreibeverfahren ausgefüllt werden können. Vorhandene Anzeigenvordrucke sollten aufgebraucht, jedoch nicht über den 1. 12. 1966 hinaus benutzt werden. Die zentrale Beschaffung der Vordrucke ist vorgesehen, sobald die Erfahrungsberichte über das neue Verfahren vorliegen.

6 Auswirkungen des Runderlasses auf andere Richtlinien

Es ist vorgesehen, die Richtlinien über die Bearbeitung von Verkehrsunfällen, die Kurzanzeige und über gebührenpflichtige Verwarnungen unter Berücksichtigung der in diesem RdErl. niedergelegten Grundsätze neu zu fassen.

Ich bitte, bei der Bearbeitung von einfacheren Verkehrsunfällen das vereinfachte Verfahren zur Anhörung / Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen nach Möglichkeit bereits jetzt anzuwenden.

7 Der Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Justizminister.

8 Erfahrungsberichte

Ich bitte um Bericht über die Erfahrungen mit diesem RdErl. bis zum 1. April 1967. Die Kreispolizeibehörden berichten den Regierungspräsidenten bis zum 10. März 1967.

T.

Anlage 1

....., den
 (Polizeidienststelle) (Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer)

A n z e i g e
Verkehrsvergehen — Übertretung

I.
 (Name, bei Frauen auch Geburtsname) (Vorname) (Beruf)

 (Geburtsstag) (Geburtsort — Kreis) (Staatsangehörigkeit)

 (Postleitzahl, Wohnort) (Straße und Hausnummer)

Nur bei
Vergehen (Vor- und Familienname des Ehegatten — bei Frauen auch Geburtsname)
ausfüllen!
 (Vor- und Familienname des Vaters — Vor- und Geburtsname der Mutter)

Zur Person ausgewiesen durch:

Jugendlicher — Heranwachsender — Name, Vorname und Anschrift des gesetzlichen Vertreters und der Erziehungsberechtigten:

Fahrer — Halter — des
 (Amtliches Kennzeichen, Fahrzeugart, Marke, Typ)

Führerschein Klasse: ausgestellt am: durch:

Erweiterungen:

Tatort: **Tatzeit:**
 (Datum — Uhrzeit)

Tatbestand: (Eigene Wahrnehmung des Anzeigenden: Ja — Nein)

Verletzte Bestimmungen: §§

Zeugen, sonstige Beweismittel:

.....
 (Name, Vorname, Beruf, Anschrift)

Bei Jugendlichen: Bestehen gegen die strafrechtliche Verantwortlichkeit Bedenken? Ja — Nein

Bei Heranwachsenden: Zu behandeln nach Gesamtpersönlichkeit und Tat als Jugendlicher — Erwachsener

II. Der nach § 163 a Abs. 4 StPO belehrte Beschuldigte gibt die umstehend bezeichnete Tat — nicht — zu.

Einlassung des Beschuldigten:

.....

.....

Vernehmungs-Anhörungsbogen ist — nicht — ausgehändigt worden.

Frist:

Führerschein ist — nicht — sichergestellt/beschlagnahmt worden am:

(Name, Amtsbezeichnung)

III. U. g. R.

der Straßenverkehrsbehörde den

(Postleitzahl, Ort)

mit der Bitte um Angabe des Kennzeicheninhabers und dessen Anschrift.

I. A.

den

1. Kennzeicheninhaber ist:

(Name, Vorname, Beruf — Firma)

(Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)

2. U.

zurückgesandt.

I. A.

Bearbeitungsvermerke:

IV.

(Polizeidienststelle)

....., den
(Postleitzahl, Ort)

1. Bei Übertretungsanzeigen:

Übertretung verjährt am

Vorschlag zur Höhe der Strafe DM

2. U.

(Postleitzahl, Ort)

I. A.

übersandt.

(Name, Amtsbezeichnung)

Anlage 2

..... den
 (Polizeidienststelle) (Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer)

**Vernehmungs-
Anhörungsbogen**

I.
 (Name, bei Frauen auch Geburtsname) (Vorname) (Beruf)

.....
 (Geburtstag) (Geburtsort — Kreis) (Staatsangehörigkeit)

.....
 (Postleitzahl, Wohnort) (Straße und Hausnummer)

Nur aus- (Vor- und Familienname des Ehegatten — bei Frauen auch Geburtsname)
 füllen wenn
 angekreuzt!

.....
 (Vor- und Familienname des Vaters — Vor- und Geburtsname der Mutter)

Zur Person ausgewiesen durch:

Jugendlicher — Heranwachsender — Name, Vorname und Anschrift des gesetzlichen Vertreters und der
 Erziehungsberechtigten:

Fahrer — Halter — des
 (Amtliches Kennzeichen, Fahrzeugart, Marke, Typ)

Führerschein Klasse: ausgestellt am: durch:

Erweiterungen:

Tatort: Tatzeit:
 (Datum — Uhrzeit)

Tatbestand: (Eigene Wahrnehmung des Anzeigenden: Ja — Nein)

Verletzte Bestimmungen: §§

Zeugen, sonstige Beweismittel:

.....
 (Name, Vorname, Beruf, Anschrift)

- II. Nach mündlicher — schriftlicher — Belehrung gemäß § 163 a Abs. 4 Strafprozeßordnung äußere ich mich zu der umstehend bezeichneten Tat wie folgt:

....., den
(Ort)

.....
(Eigenhändige Unterschrift)

Anlage 2a

.....
(Polizeidienststelle)....., den
(Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer)

Herrn

Frau

Fräulein

in

..... Straße Nr.

Sehr geehrte(r/s) Herr/Frau/Fräulein!

Zur Aufklärung des angegebenen Verkehrsdelikts bitte ich Sie, in dem beigefügten Vernehmungs-Anhörungsbogen die Fragen zur Person genau auszufüllen, sich auf der Rückseite zum Sachverhalt zu äußern und den Bogen bis zum zurückzusenden.

Ich weise Sie darauf hin, daß es Ihnen nach dem Gesetz freisteht, sich zu der Ihnen bekanntgegebenen Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Sie können außerdem zuvor und jederzeit einen von Ihnen zu wählenden Verteidiger befragen (§ 163 a Abs. 4 StPO).

Der Vernehmungs-Anhörungsbogen wird übersandt, um Ihnen Zeitverluste, Kosten und gegebenenfalls Verdienstausschlag zu ersparen.

Nach Ablauf der Frist wird der Vorgang — gegebenenfalls auch ohne Ihre Äußerung — der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsgericht zugeleitet werden.

Wenn Sie das Fahrzeug zur angegebenen Zeit nicht benutzt haben, so wäre ich dankbar, wenn Sie veranlassen würden, daß der Fahrer den beigefügten Bogen fristgemäß ausgefüllt zurücksendet. Sollte Ihnen das nicht möglich sein, so bitte ich, Namen und Anschrift des Fahrers mitzuteilen.

Hochachtungsvoll

Im Auftrage:

.....
(Name, Amtsbezeichnung)

Anlage 3

(Polizeidienststelle)

den
(Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer)

Herrn

Frau

Fräulein

in

Straße Nr.

Sehr geehrte(r)s Herr/Frau/Fräulein!

Zur Aufklärung des Verkehrsdeliktes am Uhr,
in Straße,
bitte ich Sie, umseitige Fragen möglichst eingehend zu beantworten und diesen Bogen im beigefügten Freiumschlag
bis zum zurückzusenden.

{Nähere Bezeichnung des Deliktes}

Beschuldigt wird:

Sie können das Zeugnis verweigern, wenn Sie

- a) mit dem Beschuldigten verlobt sind,
- b) mit dem Beschuldigten verheiratet sind oder verheiratet waren,
- c) mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Außerdem können Sie die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung Ihnen selbst oder einem der vorstehend unter a) bis c) bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

Der Fragebogen wird überreicht, um Ihnen zeitraubende Gänge und Verdienstausfälle — und ggf. richterliche Vernehmung — zu ersparen. Für die Erledigung sage ich Ihnen meinen besten Dank.

Hochachtungsvoll

Im Auftrage:

(Name, Dienstgrad)

Zeugen-Fragebogen**I. Zur Person**

Zuname: Vorname:

Alter: Jahre. Beruf:

(Wohnort, Straße, Nr.)

(Telefon)

Ich bin mit dem/der Beschuldigten nicht/wie folgt verwandt oder verschwägert:

Ich will — nicht — aussagen.
(Nichtzutreffendes streichen)**II. Zur Sache:**

1. Waren Sie Augenzeuge des Vorfalles? Ja — Nein
2. Wo befanden Sie sich im Augenblick des Vorfalles?
(möglichst genaue Bezeichnung Ihres Standortes)
3. Wie hat sich der Vorfall zugetragen?
(Verhalten der Beteiligten vor der Tat, Zeichengebung, Fahrweise, Geschwindigkeit, Beleuchtung, Straßenbeschaffenheit, Witterungsverhältnisse.)

..... den 19
(Ort).....
(Unterschrift)

— MBl. NW. 1966 S. 1588.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.

Heilrand nicht beschreiben!